

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dietmar Keck, Franz Eßl
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem ein Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird sowie das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999, das Gentechnikgesetz sowie das Tierschutzgesetz geändert werden (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG) (2016 der Beilagen), in der Fassung des Ausschussberichtes (2080 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die Regierungsvorlage (2016 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem ein Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird sowie das Arzneimittelgesetz, das Biozid-Produkte-Gesetz, das Futtermittelgesetz 1999, das Gentechnikgesetz sowie das Tierschutzgesetz geändert werden (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG), wird wie folgt geändert:

Art. 1 (Tierversuchsgesetz 2012 - TVG 2012) wird wie folgt geändert:

„Im § 35 Abs. 2 Z 8 lautet:

„8. fünf Vertreterinnen oder Vertreter des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen – pro-tier.at,“

Art. 6 (Tierschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

1. „Nach Ziffer 1 werden folgende Ziffern 1a und 1b eingefügt:

„1a. Im § 5 Abs. 2 Z 1 lit. m wird das Wort „weitergibt“ durch die Wortfolge „vermittelt, weitergibt“ ersetzt.“

„1b. Im § 7 Abs. 5 erster Satz werden die Worte „Das Ausstellen“ durch die Wortfolge „Das Ausstellen, der Import, der Erwerb, die Vermittlung und die Weitergabe“ ersetzt.“

2. „Nach Ziffer 5 werden folgende Ziffern 5a und 5b eingefügt

„5a. Im § 38 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Abweichend von § 31 Abs. 2 erster Satz Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG beträgt die Verjährungsfrist bei Verwaltungsübertretungen nach diesem Bundesgesetz ein Jahr.“

5b. § 42 Abs. 2 Z 10 lautet:

„10. ein Vertreter des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen – pro-tier.at,“

3. „Nach Ziffer 6 wird folgende Ziffer 7:

„Im § 44 wird folgender Abs. 21 angefügt:

„(21) Die §§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. m, § 7 Abs. 5 erster Satz, § 38 Abs. 8 und § 42 Abs. 2 Z 10 in der Fassung BGBl. I Nr. xxx/2012 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes in Kraft.“



Begründung

Zu Art. 6 Z 1 (§ 5 Abs. 2 Z 1 lit. m TSchG):

Nach den Erfahrungen mit dem Verbot des § 5 Abs. 2 Z 1 lit. m TSchG in der geltenden Fassung ist es erforderlich, den Tatbestand des Importierens, Erwerbens, Weitergebens und Ausstellens auch um die Vermittlung zu erweitern.

Zu Art. 6 Z 1 (§ 7 Abs. 5 erster Satz TSchG):

Der im § 7 Abs. 5 erster Satz TSchG normierte Tatbestand ist im Sinne einer vollständigen Regelung mit jenem des § 5 Abs. 2 Z 1 lit. m leg. cit. wortident zu fassen. Zur Frage des Haltens kupierter Hunde ist klarzustellen, dass mit dem Wort „Erwerb“ der Vorgang unter Strafe steht, der dem Halten vorangeht (insbesondere Kauf, Schenkung). Aus dem Halten ergibt sich somit der Schluss auf einen verbotenen und damit strafbaren Erwerb. Eine zusätzliche Strafbarkeit auch des Haltens wäre z.B. mit der Gefahr des Aussetzens der betroffenen Hunde verbunden. Dies ist aus Tierschutzsicht ebenso abzulehnen wie das Kupieren von Hunden.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 38 Abs. 8 TSchG):

Die allgemeine Verjährungsfrist von sechs Monaten gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz VStG hat sich in mehreren Fällen der Verfolgung von Tierquälerei als zu kurz erwiesen. Es soll daher im Sinne der Bedeutung des Tierschutzes und damit im Einklang mit Art. 11 Abs. 2 B-VG die Verfolgungsverjährung auf ein Jahr verlängert werden.

Zu Art. 6 Z 2 (§ 42 Abs. 2 Z 10 TSchG):

Richtigstellung des Gesetzeswortlauts aufgrund der Namensänderung des Verbandes.

Zu Art. 6 Z 3 (§ 44 Abs. 21 TSchG):

Im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Verbot rückwirkenden Inkrafttretens von Strafnormen ist für die neu gefassten Tatbestände von Verwaltungsübertretungen gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 lit. m und § 7 Abs. 5 erster Satz TSchG in der Fassung der vorliegenden Novelle ein ausdrückliches Inkrafttreten mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes vorzusehen.